

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
Frau Ministerin Josefine Paul  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf

Bochum, 28.03.2023

### Anstehender Erlass zu § 25a AufenthG

Sehr geehrte Frau Ministerin Paul,

im Rahmen der Behördentagung am 23.03.2023 in Mülheim, an der Vertreterinnen von verschiedenen Behörden, u.a. aus Ihrem Hause, Justiz, Wissenschaft und Nichtregierungsorganisationen teilgenommen haben, wurde erwähnt, dass in Kürze der lange erwartete Erlass zur Bleiberechtsregelung für gut integrierte junge Menschen gem. § 25a AufenthG herausgegeben werden soll.

Bedauerlicherweise sind die Nichtregierungsorganisationen erneut nicht strukturell in die Ausarbeitung dieses Erlasses einbezogen worden. An dieser Stelle möchten wir noch einmal nachdrücklich anregen, einen Beteiligungsmechanismus zu etablieren. Beispielsweise ist es in Niedersachsen bewährte Praxis, dass bei jedem Erlass des Innenministeriums eine Verbändeanhörung erfolgt. Das hat für das Ministerium den Vorteil, dass im Rahmen eines geordneten Prozesses Anregungen eingebracht werden, die das Ministerium nach seiner Wahl aufgreifen kann. Wenn dies zeitgleich mit der Beteiligung der Ausländerbehörden erfolgt, führt dies zu keiner zeitlichen Verzögerung. Auch ein Mehraufwand ist damit nicht verbunden, denn ohne dieses Verfahren melden sich zivilgesellschaftliche Organisationen auf anderem Wege beim Ministerium, um auf wichtige Punkte aufmerksam zu machen. Für die Qualität und Praxistauglichkeit der Erlasse kann es überdies nur förderlich sein, Hinweise von verschiedenen Akteurinnen zu bekommen. So kann Nachbesserungsbedarf vermieden werden.

Da wir nicht wissen, wann genau mit einer Veröffentlichung des Erlasses zu § 25a AufenthG zu rechnen ist, möchten wir zumindest auf einen sehr bedeutsamen Punkt hinweisen, der im Erlass geregelt sein sollte.

Die gesetzlichen Änderungen im § 25a AufenthG, die Ende letzten Jahres in Kraft getreten sind, waren nach dem Koalitionsvertrag des Bundes dafür gedacht, „neue Chancen für Menschen (zu) schaffen, die bereits ein Teil unserer Gesellschaft geworden sind“. Im Hinblick auf die Überalterung der Gesellschaft und den bereits

Geschäftsstelle des  
Flüchtlingsrats NRW e.V.

Wittener Straße 201  
D-44803 Bochum  
Tel.: 0234 | 5 87 31 560  
Fax: 0234 | 5 87 31 575  
info@frnrw.de  
www.frnrw.de

Bankverbindung  
Bank für Sozialwirtschaft, Köln  
BLZ 370 205 00  
Konto-Nr. 8 05 41 00  
BIC: BFSWDE33XXX  
IBAN  
DE83370205000008054100

jetzt spürbaren Fachkräftemangel besteht zudem ein erhebliches öffentliches Interesse daran, gut integrierte junge Menschen durch einen Aufenthaltstitel zum Verbleib in Deutschland zu motivieren. Mit den ursprünglich geplanten Änderungen, nämlich der Heraufsetzung des Berechtigtenalters und der Verkürzung der Voraufenthaltszeit, hätte dies für zahlreiche junge Menschen gelingen können. Durch die zusätzliche, erst nach der Sachverständigenanhörung in das Gesetz eingefügte Voraussetzung einer zwölfmonatigen Vorduldungszeit wird das Ziel der Koalitionspartner indes konterkariert.

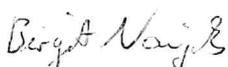
In vielen Fällen wird die Verkürzung der Voraufenthaltszeit auf drei Jahre aufgrund der Dauer des Asylverfahrens nun nicht greifen. Insbesondere, wenn der gerichtliche Klageweg beschritten wurde, dauern Asylverfahren insgesamt nicht selten länger als drei Jahre, so dass einschließlich des nunmehr zu erfüllenden zwölfmonatigen Vorduldungszeitraums dann sogar die bislang geforderte Voraufenthaltszeit von vier Jahren überschritten wird. Hinzu kommt die prekäre Situation während einer Duldung. Auf der einen Seite leben die jungen Menschen in ständiger Angst vor einer Abschiebung, was sich aufgrund der psychischen Belastung sehr negativ auf sogenannte „Integrationschritte“ auswirken kann. Auf der anderen Seite führt der rechtliche Status der Duldung auch bei Arbeitgeberinnen zu Unsicherheiten und Vorbehalten, einem jungen Menschen einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz anzubieten. Dies gilt gerade für die Menschen, die nach dem Willen des Gesetzgebers von der Heraufsetzung des Berechtigtenalters profitieren sollen.

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung heißt es: „Unser Ziel ist es, in Nordrhein-Westfalen alle humanitären und aufenthaltssichernden Bleiberechtsregelungen so auszuschöpfen, dass gut integrierte geduldete Geflüchtete eine Bleibeperspektive erhalten...Wir werden den Gesetzgebungsprozess aufmerksam begleiten und entsprechend laufend mögliche Anpassungsbedarfe bei Erlassregelungen des Landes prüfen.“

Wie dargelegt, besteht hier dringender Handlungsbedarf. Im Erlass zu § 25a AufenthG sollten deshalb die Ausländerbehörden angewiesen werden, den Betroffenen insbesondere bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen des § 25a AufenthG eine Ermessensduldung gem. § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG zu erteilen, um die geforderte Vorduldungszeit zu überbrücken.

Möglicherweise haben Sie eine entsprechende Regelung bereits in den Erlass eingebracht, dann sehen Sie dieses Schreiben bitte als ausdrückliche Begrüßung Ihres Handelns an. Ansonsten ersuchen wir Sie nachdrücklich, den Erlass entsprechend zu ergänzen.

In der Hoffnung und Erwartung einer positiven Resonanz verbleiben Vorstand und Geschäftsführung des Flüchtlingsrats NRW e.V. mit freundlichen Grüßen



(Birgit Naujoks)  
Geschäftsführerin